

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 07.08.1838 publ. 11.08.1838

28) Regierungs = Bekanntmachung
vom 7. Aug., publ. den 11. Aug.
1838.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 27. Juli d. J. wird das nachstehende Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Betr. ein Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen.

Reglement

über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen
Kauffahrteischiffe in den russischen Ostseehäfen.

I. Ueber die Durchfahrt der Schiffe durch die dänischen Gewässer.

1) Die mit Baumwolle beladenen, nach russischen Ostseehäfen bestimmten, Schiffe, welche den Sund, den großen oder kleinen Belt oder den Canal von Holstein passiren und von einem Orte kommen, der nicht als völlig gesund durch den Ukas vom 22. Mai 1828. anerkannt ist, sind, bevor sie in die Ostsee gehen können, gehalten, ein in gehöriger Form von der dänischen Quarantaineanstalt ausgefertigtes Certificat vorzuzeigen, welches ihre Reinheit oder ihren Gesundheitszustand genügend darthut, zufolge des Reglements vom 25. Mai 1816.

2) Jedes mit Baumwolle beladene Schiff, welches in den russischen Ostseehäfen ankommt,

III.

IV.

V.

von einem Orte, der durch den Ukas vom 22. Mai 1828. als völlig gesund anerkannt ist, muß bei seiner Passage durch die dänischen Gewässer besondere Beweise von dem zufriedenstellenden Zustande der Baumwolle darlegen.

3) Als Beweise des zufriedenstellenden Zustandes der Baumwolle werden angesehen: a) die, in nicht verdächtigen Häfen ausgegebenen, Passirzettel der Zollbehörden mit Angabe der Quantität und des Ursprungs der in besagten Häfen verladnen Baumwolle, b) Certificate von demselben Inhalte, welche von unsern Consuln oder von den Consuln derjenigen Mächte ausgegeben sind, denen die Schiffe gehören, wenn diese Documente in den Häfen, wo die Baumwolle verladen ist, ausgestellt sind.

4) Alle Schiffe, deren theilweise oder ganze Ladung aus Baumwolle besteht, müssen sich jedenfalls mit einem erforderlichen Certificate in gehöriger Form von den dänischen Quarantaineanstalten versehen, ohne welches sie in unsern Häfen nicht zugelassen werden.

5) Wenn die Schiffe weder mit einem Passirzettel noch mit dem Certificate eines Consuln versehen sind, woraus die Quantität der Baumwolle und ihr Ursprung von einem nicht verdächtigen Orte oder ihre Reinigung in einer Quarantaine hervorgeht, und wenn diese Schiffe:

nicht einmal ein Quarantaine-Certificat besitzen; so sind sie verpflichtet, (wenn sie mit dieser Baumwolle von einem völlig gesunden Orte nach einem russischen Hafen gerichtet sind) in Dänemark Quarantaine zu halten und sich daselbst mit den erforderlichen Certificaten in gehöriger Form zu versehen; sonst wird man ihnen die Fortsetzung ihrer Reise nicht gestatten, da sie in den russischen Häfen nicht aufgenommen werden.

6) Wenn die an Bord eines Schiffes angekommenen Waaren Baumwolle enthalten, die von Egypten oder von irgend einem andern verdächtigen Ort kommt, und die Dänische Regierung untersuchen will, daß sie der Reinigung unterworfen gewesen ist, und wenn zu diesem Ende sie ausgeladen wird, so kann der übrige Theil der Ladung dieses Schiffes nicht mehr als nicht verdächtig angesehen werden, und muß, was die Emballage und den Umschlag der Waaren anbetrifft, sich einer äußeren Reinigung unterwerfen. Das Schiff selbst muß nach den Vorschriften der Quarantaine gereinigt werden und die Mannschaft sich einer Beobachtungs-Quarantaine von vierzehn Tagen, vom Tage der Reinigung der Waaren gerechnet, unterwerfen.

Sodann wird die Direction der Quarantaine des Ortes sie mit dem erforderlichen Cer-

III.

IV.

V.

tificate versehen, ohne welches diese Schiffe in den russischen Häfen nicht aufgenommen werden.

II. Ueber die Zulassung der Schiffe in den russischen Häfen.

7) Den obigen Vorschriften gemäß werden in den russischen Häfen nur diejenigen mit Baumwolle beladenen Schiffe aufgenommen und zum Löschen zugelassen, welche ein Certificat von den dänischen Quarantaineanstalten beibringen, welches die Sicherheit der Baumwolle, so wie die Ausladung der verdächtigen Baumwolle, zur gehörigen Reinigung darthut, und daß das Schiff und die an Bord verbleibende Ladung gleichfalls gereinigt worden sind und die Mannschaft die erforderliche Zeit der Beobachtungsquarantaine ausgehalten hat.

8) Bloße Quittungen über die Bezahlung des Sundzolles, ohne besagte Aufschriften, werden nicht als genügend erkannt, wenn sie von Schiffen, die mit Baumwolle beladen sind, aufgezeigt werden, und diese Schiffe werden wie alle diejenigen behandelt, welche nicht mit hinlänglichen Certificaten in Beziehung auf ihren Gesundheitszustand versehen sind, das heißt, sie werden nach Helsingör zurückgeschickt.

Man wird ebenso mit denjenigen Schiffen verfahren, welche, wenn sie die verdächtige Baum-